Anlage 3: Prüfschema zur Bewertung eines Standortes für eine Freiflächenphotovoltaikanlage

Folgende Unterlagen sind beigefügt bzw. folgende Kriterien werden erfüllt:

☐ Kostenübernahme der Planungs- und Verfahrenskosten*
☐ Fläche befindet außerhalb eines Ausschlussgebiets/Schutzgebiets und damit innerhalb der Potentialflächen des Gutachtens*
☐ Positive Netzzusage des Netzbetreibers*
☐ Finanzierungsplanung*
□ Lageplan*
☐ Ggfs. Einverständniserklärung Eigentümer/n

Reihen- folge	Kriterien	Punkte (Max. 73)
1	 Landschaftsbild Die Anlagen sollen keinen landschaftsprägenden Charakter haben. Exponierte Standorte auf gut sichtbaren Flächen sollen daher gemieden werden. Lage in häufig frequentierten Naherholungsgebieten und Lagen, welche von Naherholungsgebieten gut sichtbar sind sollen gemieden werden. Günstig sind Standorte, die industriell geprägt sind, sei es die Fläche selbst oder die unmittelbare Umgebung. Maßnahmen, die die Einpassung der Anlage in das Landschaftsbild verbessern sollen möglich sein (z. B. Eingrünung der Anlage durch einen Randstreifen aus Heckenbewuchs). Eine enge Höhenbegrenzung der Aufständerung ist notwendig. Die Anlagen sollen möglichst nicht an einer Wohnbebauung 	
	angrenzen.Abstand zur Wohnbebauung soll möglichst groß sein.	bis zu 8
2	 Beteiligung der Öffentlichkeit und der Gemeinde Die Anwohner und die Ortschaften sollen möglichst frühzeitig in den Planungsprozess eingebunden werden. Zur weiteren Akzeptanzsteigerung ist zudem vorzusehen, dass sich die örtliche Bevölkerung an der Finanzierung beteiligen kann. Bevölkerung kann sich finanziell beteiligen Bevölkerung kann sich nicht finanziell beteiligen Beteiligungsmöglichkeit an den Freiflächenphotovoltaikanlagen je beantragten Projekt durch Gemeinde . Gesetzliche Verpflichtung zur finanziellen Beteiligung der Gemeinde bei Anlagen bis 1 mWp (Kommunalabgabe - § 6 EEG 2023; 0,2 Cent / kW/h). Die Zahlung erfolgt vom Netzbetreiber an die Kommune. Anlagen, welche größer als 1 mWp sind, sind nicht verreflichtet die Gemeinde finanziell zu beteiligen 	bis zu 4 0
	verpflichtet die Gemeinde finanziell zu beteiligen. Kommune kann sich bei der Anlage größer als 1 mWp finanziell beteiligen Kommune kann sich <u>nicht</u> finanziell bei der Anlage größer als 1 mWp beteiligen	bis zu 4 0 max. 8

	2 Timenematalog für Fremderich und Agriphotovorlandundgen	0 :/ _ 0 = 0
3	 Flächengröße Eine möglichst große zusammenhängende Fläche um eine Zersiedelung mit vielen kleinen Standorten und einen großen Flächenverbrauch zu vermeiden. Die Flächen müssen mind. 1 ha betragen. mind. 1 ha bis einschl. 2 ha bis einschl. 3 ha bis einschl. 4 ha ab einschl. 5 ha 	4 6 8 6
4	Grundstückseigentümerstruktur/ Anzahl der Flurstücke Flächen für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagenwerden in der Regel über einen Zeitraum von 20 bis 30 Jahren vertraglich gesichert und danach ihrer vorangegangenen Nutzung wieder zugeführt. Aufgrund der Komplexität entsprechender Verträge und dem Risiko, dass einzelne Eigentümer z.B. in der Mitte einer zusammenhängenden Fläche an der Errichtung einer entsprechenden Anlage nicht interessiert sind, sind Flächen mit wenigen Flurstücken bzw. Eigentümern anderen vorzuziehen.	
	Ein Eigentümer Zwei Eigentümer Ab drei Eigentümer Vollerwerbslandwirt	4 3 2 4
	Nebenerwerbslandwirt Privater Betreiber Genossenschaften	3 2 1 max. 8
5	 Projektbetreiber Hauptsitz der Projektgesellschaft (des Gewerbes) muss in Oberteuringen sein. Der Eigentümer der Fläche, auf der die Freiflächenphotovoltaikanlage errichtet wird, hat möglichst hohe Gesellschafter- / Genossenschaftsanteile an der Projektgesellschaft. 	bis zu 8
6	 Ausgestaltung der Anlage Der Gesamtversiegelungsgrad der Anlage darf inklusive aller Gebäudeteile nicht über fünf Prozent liegen. Unter den Modulen sind extensiver Bewuchs und Pflege vorzusehen, die Aufständerung ist entsprechend zu gestalten. Die Einzäunung der Anlage ist so zu gestalten, dass sie für Kleinsäuger und Amphibien keine Barrierewirkung entfaltet. Dies kann durch einen angemessenen Bodenabstand des Zaunes oder ausreichende Maschengrößen im bodennahen Bereich gewährleistet werden. Der Einsatz von Stacheldraht ist insbesondere im bodennahen Bereich unzulässig. Die Ableitung des Stromes soll möglichst nicht mit der Installation neuer Freileitungen verbunden sein. Der vollständige Rückbau der Anlage nach Ablauf der Lebensdauer ist zu gewährleisten und der Landwirtschaft wieder zuzuführen. 	DIS ZU U
	Die Stromerzeugung soll möglichst mit einer Speichermöglichkeit versehen werden.	bis zu 8

7	 Flächenzuschnitt Optimal sind leicht nach Süden geneigte Flächen mit einem kompakten Zuschnitt. Dies ermöglicht, Solarmodule enger aneinander zu legen und somit den Energieertrag pro Quadratmeter deutlich zu erhöhen. Ebenfalls sind Flächen mit einem quadratischen oder rechteckigen Zuschnitt, verwinkelten Flächen vorzuziehen. Die Fläche soll möglichst unverschattet sein. Zu möglichen Verschattungsobjekten muss ein entsprechender Abstand gehalten werden, was wiederum zu einer Reduzierung der Flächeneffizienz führt. 	
	Leicht nach Süden geneigt Quadratisch oder rechteckiger Zuschnitt Unverschattet	3 3 3 max. 9
8	Bewirtschaftung Die Pflege der Anlagenfläche erfolgt extensiv mit Beweidung oder Mahd. Der Einsatz synthetischer Dünge- und Pflanzenschutzmittel sowie von Gülle ist ausgeschlossen. Auch auf den Einsatz von Chemikalien bei der Pflege von Modulen und Aufständerungen wird verzichtet.	bis zu 8
9	 Verkehrsanbindung Die Zuwegung zum jeweiligen Projektstandort soll möglichst über bestehende Zuwegungen gesichert sein. Die Neuanlage oder der Ausbau vom bestehenden Wegenetz führt zu einem erhöhten Flächenverbrauch, Kostensteigerung und erhöhten Eingriffen in Natur und Landschaft. Die Gemeinde wird keine neuen Wege zur Realisierung einer Freiflächenphotovoltaikanlage errichten. Sollten diese notwendig sein, sind diese vom Bauherr zu errichten. 	
	Bestehende Zuwege werden genutzt. Keine Neuanlage erforderlich Ausbau der Zuwege erforderlich Neubau der Zuwege erforderlich	8 4 0

Relation

Kriterien	Max. Punktzahl	Multiplikator	Bewertungsergebnis
	im Antrag		
Landschaftsbild	8	6	48
Beteiligung der	8	4	32
Öffentlichkeit und der			
Gemeinde			
Flächengröße	8	4	32
Eigentümerstruktur	8	4	32
Projektbetreiber	8	3	24
Ausgestaltung der	8	3	24
Anlage			
Flächenzuschnitt	9	2	18
Bewirtschaftung	8	2	16
Verkehrsanbindung	8	1	8
Summe	73		234

^{*}Pflichtangaben